

## **Einmalsteuern**

(Art. 40 Schaffhauser StG)

Von dieser Besteuerungsart profitieren insbesondere *Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen*. Also jene, die aus der 2. Säule oder aus der Säule 3a (gebundene Vorsorge) fliessen. Ebenso gleichartige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter, einmalige Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Wenn für die *Wohneigentumsförderung (WEF)* Geld aus der 2. Säule oder der Säule 3a bezogen wird, wird diese Summe ebenfalls gesondert besteuert. Im Falle einer späteren Rückzahlung des WEF-Bezuges in die 2. Säule wird diese Einmalsteuer angepasst und der bezahlte Steuerbetrag – ohne Zinsvergütung – wieder gutgeschrieben. (Siehe „Rückzahlung von Bezügen für die Wohneigentumsförderung“)

**Weitere Kapitalleistungen**, die mittels Einmalsteuer abgerechnet werden:

- aus einem freiwilligen UVG-Zusatz
- aus der obligatorischen Unfallversicherung, z.B. SUVA oder UVG
- aus der obligatorischen, privaten Krankenversicherung (VVG) bei Invalidität oder Tod
- aus der Militärversicherung
- nicht rückkaufsfähige Versicherungen der Säule 3b (Risikoversicherung), bei Invalidität und Tod
- Restschuldversicherung, bei Tod
- Kapitalauszahlung bei Leibrentenversicherungen im Todesfall (zu 40%)
- Risikoauszahlung von Kapitalversicherungen (gemischte Versicherung), im Todesfall

Genugtuungsleistungen und Schadenersatz sind steuerfrei.

Diese Steuerart findet auch Anwendung bei Personen, die ansonsten an der Quelle besteuert werden.

### **Zeitpunkt der Besteuerung**

Einmalsteuern sind an dem Ort zu entrichten, in welchem die steuerpflichtige Person wohnhaft ist bzw. ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat, wenn die Besteuerung fällig wird. Dies im Gegensatz zur ordentlichen Steuer, für welche der Stichtag 31.12. des Kalenderjahres gilt.

### **2. Säule**

Kapitalleistungen aus der Pensionskasse infolge Pensionierung sind im Zeitpunkt der Fälligkeit zu besteuern. Diese tritt am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein. Sie kann nicht durch eine Vereinbarung eines späteren

Auszahlungszeitpunktes hinausgeschoben werden. Wenn eine steuerpflichtige Person über das AHV-Pensionsalter hinaus erwerbstätig *und* in der 2. Säule versichert bleibt, sind die Altersleistungen spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres steuerpflichtig. In diesem Fall ist dies durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Eine Besonderheit stellen die Freizügigkeitsguthaben dar. Sie dürfen frühestens fünf Jahre vor und müssen spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Pensionsalters ausbezahlt werden. Somit kann die Auszahlung der Altersleistung – und folglich deren Besteuerung – auch bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden, selbst wenn die Person nicht mehr erwerbstätig ist.

Bei Ausrichtung vor der Pensionierung sind die Altersleistungen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern. Zulässig sind Auszahlungen jedoch nur, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- endgültiges Verlassen der Schweiz in einen Staat ausserhalb der EU- oder EFTA
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- für Wohneigentumsförderung (nur alle 5 Jahre möglich)
- wenn die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag

Sind Vorsorgeguthaben verpfändet, wird der Pfanderlös im Zeitpunkt der Verwertung steuerpflichtig. Die Verpfändung selber ist steuerfrei.

### Säule 3a

Altersleistungen sind im Zeitpunkt der Auszahlung steuerpflichtig. Sie können frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters ausbezahlt werden. Ausnahme: Frauen der Jahrgänge 1944-1946 können diese frühestens sechs Jahr vorher erhalten. Wenn das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht ist, werden die Altersleistungen in der Regel fällig und sind folglich spätestens dann steuerpflichtig. Ab 1.1.2008 gilt, dass der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters aufgeschoben werden kann. Bedingung ist, dass der Steuerpflichtige weiterhin erwerbstätig ist. Dies ist durch den Pflichtigen nachzuweisen. Die Steuerpflicht kann übrigens nicht durch eine Vereinbarung eines späteren Auszahlungszeitpunktes hinausgeschoben werden.

Eine vorzeitige Auszahlung ist nur zulässig bei:

- Bezug einer ganzen IV-Rente der Schweizerischen Invalidenversicherung *und* wenn das Invaliditätsrisiko nicht mit der entsprechenden Säule 3a versichert ist
- Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder andere anerkannte Vorsorgeform
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Aufgabe der einen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer anderen selbstständigen Tätigkeit
- endgültiges Verlassen der Schweiz
- für Wohneigentumsförderung (nur alle 5 Jahre möglich, auch bei mehreren Konti/Policen!)
- die Austrittsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag

Hinweis: Wenn in der ordentlichen Veranlagung nicht mehr alle Einzahlungen an die Säule 3a gewährt werden können, da sie steuerlich unzulässig getätigt wurden, wird dennoch das ganze bezogene Kapital mittels Einmalsteuer besteuert. Gemäss Rechtsprechung ist keine Reduktion um die nicht gewährten Einlagen möglich. Vielmehr haben sich die Steuerpflichtigen vorher zu vergewissern, welche Beiträge in die Säule 3a einbezahlt werden können. Dies insbesondere, wenn die Auszahlung des Kapitals bevorsteht.

### **Keine Einmalsteuer wird fällig, wenn**

- eine Kapitalauszahlung aus einer 2. Säule direkt in eine andere 2. Säule übertragen wird
- eine Kapitalauszahlung aus einer Säule 3a direkt in eine 2. Säule überwiesen wird (in diesem Fall kann der Betrag bei der Einkommenssteuer auch nicht abgezogen werden)
- eine Kapitalauszahlung aus einer Säule 3a direkt in eine andere Säule 3a übertragen wird

### **Ablauf**

Die Vorsorgestiftungen melden einen Kapitalbezug mittels offiziellem Formular der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Diese leitet die Meldungen an die kantonalen Steuerverwaltungen weiter, bevor sie schliesslich an die städtische Steuerverwaltung zur Bearbeitung zustellt werden. Bis diese Meldungen eintreffen, kann jeweils einige Zeit vergehen. In der Steuererklärung sind erhaltene Kapitalabfindungen beim Vermögen auf Seite 4 in der dafür vorgesehenen Rubrik zu deklarieren.

Nach Erhalt der Meldungen wird die Veranlagungen vorgenommen. Anschliessend wird die Mitteilung und im Folgemonat die Rechnung versandt. Wenn später Meldungen über weitere Kapitalauszahlungen eintreffen, werden diese Veranlagungen nochmals geöffnet und angepasst. Sämtliche Auszahlungen für die ganze Familie, die im selben Jahr fliessen oder in welchem der Anspruch erworben wird, werden zusammen besteuert.

### **Rückzahlung von Bezügen für die Wohneigentumsförderung (WEF)**

Werden Bezüge aus der 2. Säule für Wohneigentumsförderung zurückbezahlt, gibt dies Steuerpflichtigen das Recht auf *zinslose* Rückerstattung der seinerzeit bezahlten Steuern. Die Rückerstattung muss *innerhalb von drei Jahren* seit der Wiedereinzahlung durch den Steuerpflichtigen schriftlich beantragt werden, ansonsten dieses Recht erlischt.

Für die Rückerstattung ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerverwaltung zu richten, welche seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hatte. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Kopie des offiziellen Formulars der Vorsorgeeinrichtung
- Registerauszug der eidgenössischen Steuerverwaltung
- Kopie der Einmalsteuer-Rechnung/en

Bei mehreren WEF-Bezügen wird die Rückzahlung jeweils beim frühesten Vorbezug angerechnet. Die Wiedereinzahlung führt somit zur Tilgung des früheren Bezugs vor dem späteren. Bei teilweiser Rückzahlung erfolgt die Rückerstattung nur in diesem Umfang. Ebenso werden Wiedereinzahlungen von Ehemann oder Ehefrau den entsprechenden Bezügen gutgeschrieben.

Der wieder einbezahlte Vorbezug für WEF kann folgerichtig beim steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.